



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Norbert Dünkel, Kerstin Schreyer-Stäblein, Dr. Ute Eiling-Hütig, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Michael Hofmann, Otto Lederer, Tobias Reiß, Dr. Hans Reichhart, Berthold Rüth, Klaus Steiner, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Tanja Schorer-Dremel, Joachim Unterländer CSU**

Verstärkung der Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen im vorschulischen und schulischen Kontext im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel weiter zu stärken.

Hierzu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erstellung einer Handreichung für Lehrkräfte insbesondere mit folgenden Inhalten:
 - Grundlageninformationen zu besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (einschließlich Hinweisen zu außerschulischen Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten);
 - Möglichkeiten der differenzierten Diagnostik durch Schulpsychologen und Förderung im schulischen Kontext;
 - Empfehlungen zur Leistungsbewertung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gerechten Leistungsbewertung;
 - Bereitstellung von (beispielhaften) Praxismaterialien;
 - Die Handreichung soll zunächst für Lehrkräfte an Grundschulen erstellt werden. Eine mögliche Ausweitung auf weitere Schularten soll in einem zweiten Schritt geprüft werden.

- Verbesserte Berücksichtigung von besonderen Schwierigkeiten im Rechnen in der Lehreraus- und -fortbildung für alle Lehrämter.
- Verstärkter Hinweis des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen auf die Bedeutung früher mathematischer Bildung zur Vermeidung von Schwierigkeiten im Rechnen.
- Aufnahme des Mengen- und Zahlenvorwissens in das Entwicklungsscreening der Schuleingangsuntersuchung.

Begründung:

Besondere Rechenschwierigkeiten sind als Teilleistungsstörung anerkannt. So ist der Rechenstörung in der internationalen Klassifizierung der Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) die Ziffer F 81.2 zugeordnet, und die Kultusministerkonferenz hat bereits im Jahr 2007 ihre bisherigen „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ aus dem Jahr 2003 um besondere Schwierigkeiten im Rechnen ergänzt.

Ursachen, Entstehung und Ausprägung von Rechenstörungen sind gegenwärtig noch nicht hinreichend erforscht und abgesichert. Dennoch gilt eine differenzierte, individuell zugeschnittene und frühzeitig ansetzende Förderung und Unterstützung aber als zentral, um mathematische Basiskompetenzen zu verbessern und das Risiko der Entwicklung von Rechenstörungen zu minimieren.

Gleichzeitig besteht weithin Konsens, dass bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen die Notengebung bzw. Leistungsbewertung im Fach Mathematik sowie in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer nicht mehr möglich wäre. Denn in den genannten Fächern ist die Beherrschung grundlegender Rechenoperationen im Regelfall Kern der Leistung, sodass eine Berücksichtigung von besonderen Schwierigkeiten im Rechnen mit Blick auf den Grundsatz der gleichen Leistungsfeststellung auf ernsthafte Bedenken stoßen muss.



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Regelung zur Berücksichtigung der Dyskalkulie gefordert!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Richtlinien zur Berücksichtigung der Dyskalkulie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen zu entwerfen.

Begründung:

Von Dyskalkulie spricht man, wenn anhaltende Schwierigkeiten im Erfassen rechnerischer Sachverhalte, im Umgang mit Zahlen und in der Bewältigung von Rechentechniken vorliegen, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar sind. Die Schwierigkeiten betreffen vor allem die grundlegenden Rechenfertigkeiten, also Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, und weniger die abstrakteren mathematischen Fertigkeiten, die etwa für Algebra, Trigonometrie und Geometrie benötigt werden. Verschiedenen Untersuchungen zufolge sind zwischen 10 und 15 Prozent der Kinder von Dyskalkulie betroffen.

In einem von uns geforderten Bericht am 25. April 2013 wurde seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vermerkt, dass eine rechtliche Regelung zur Berücksichtigung der Dyskalkulie nicht erfolgen kann, „da dann eine Notengebung in dem zentralen Fach Mathematik und auch in weiteren Fächern, wie z.B. Physik und Rechnungswesen, nicht mehr möglich wäre. Damit würden die Grundsätze der gleichen Leistungsfeststellung und der gleichen Leistungsbewertung eklatant verletzt.“

Unseres Erachtens ist hier das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gefordert. Die Bestimmungen sollen dazu beitragen, den schulischen Umgang mit diesen besonderen Lernschwierigkeiten zu regeln, sowie den Beeinträchtigungen soweit wie möglich entgegen zu wirken. Zwar ergibt die Ursachenforschung der Wissenschaft noch kein einheitliches Bild, die Expertinnen und Experten sind sich aber darin einig, dass Förderung im vorschulischen Bereich sowie fundierter Mathematik-Unterricht in der Grundschule Probleme gar nicht erst entstehen lassen.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens hat bereits 1999 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Richtlinien zur Förderung erlassen. Der Kern der damaligen Bekanntmachung besteht darin, dass Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche als eine Teilleistungsstörung anerkannt werden. Als wesentliche Konsequenz für die schulische Förderung ergibt sich daraus, dass schulische Probleme dieser Kinder nicht als Folgen mangelnden Fleißes oder minderer Begabung anzusehen seien. „Mit den neuen Förderrichtlinien können wir Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie bzw. Lese- und Rechtschreibschwäche in ihrem schulischen Vorwärtskommen deutlich besser fördern, ihnen deprimierende Frustrationserlebnisse ersparen und verhindern, dass sich ihre Störung über das Fach Deutsch hinaus leistungsmindernd auch auf andere Fächer auswirkt“, betonte die damalige Staatsministerin.



Antrag

der Abgeordneten **Norbert Dünkel, Oliver Jörg, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Gudrun Brendel-Fischer, Ingrid Heckner, Robert Brannekämper, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Klaus Steiner, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Manuel Westphal CSU**

Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt ausdrücklich die Einrichtung von speziellen Förderstellen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen an Staatlichen Schulämtern in allen Regierungsbezirken Bayerns zum Schuljahr 2017/2018 durch die Staatsregierung.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
 - eine Fortbildungsreihe zum Umgang mit und zur Förderung von Kindern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen anzubieten, die gezielt ausgerichtet ist auf Förderlehrkräfte, auf Grundschullehrkräfte sowie auf Lehrkräfte, die an den neu eingerichteten Förderstellen tätig sind;
 - die Arbeit der neu eingerichteten Förderstellen wissenschaftlich zu begleiten (Studie zu geeigneten schulischen Möglichkeiten zur Feststellung von sowie zu Maßnahmen der Förderung bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen).

Begründung:

Wie die mathematikdidaktische Forschung (u. a. Arbeiten von Prof. Mag. Dr. Michael Gaidoschik, Freie Universität Bozen, Prof. Dr. rer. nat. Hedwig Gasteiger, Universität Osnabrück, und von Prof. Dr. Volker Ulm, Universität Bayreuth) in den letzten Jahren eindringlich gezeigt hat, kann besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen in vielen Fällen durch eine entsprechende Förderung wirkungsvoll vorgebeugt bzw. begegnet werden. Guter Mathematikunterricht ist dabei ein entscheidender Schlüssel zur Vorbeugung. Bei bereits vorhandenen besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen führt eine gezielte, möglichst frühzeitige und individuell auf die konkret bei dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin vorliegenden Problemlagen zugeschnittene Förderung in der Mehrzahl der Fälle dazu, dass diese überwunden werden können.

Daher hat der Landtag mit Beschluss (Drs. 17/3440) vom 15.10.2014 die Staatsregierung aufgefordert, u. a. durch die Erstellung einer Handreichung für Lehrkräfte an Grundschulen sowie durch eine verbesserte Berücksichtigung von besonderen Schwierigkeiten im Rechnen in der Lehreraus- und -fortbildung für alle Lehrämter die Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen weiter zu stärken. Darüber hinaus hat die Staatsregierung zum Schuljahr 2017/2018 in jedem Regierungsbezirk an Staatlichen Schulämtern spezielle Stellen eingerichtet, in denen sowohl betroffene Schülerinnen und Schüler die nötige gezielte Unterstützung und Förderung erhalten können als auch Lehrkräfte und Eltern beraten werden.

Mit dem vorliegenden Antrag soll dieser Weg nun weiter beschritten und intensiviert werden. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Lehrkräfte. Daher sollen für Förderlehrkräfte, Grundschullehrkräfte sowie Lehrkräfte, die an den neu eingerichteten Förderstellen zum Einsatz kommen, Fortbildungen angeboten werden, in denen sie gezielt auf den Umgang mit und die Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen vorbereitet werden. Die Arbeit der Förderstellen soll mit dem Ziel der Qualitätssicherung wissenschaftlich begleitet werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Toman, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht zu Rechenschwäche und Dyskalkulie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Bildung und Kultus über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen bzgl. Rechenschwäche und Dyskalkulie in den Bereichen schulische Maßnahmen, Beratung, Informationen für Lehrkräfte und Umgang mit Bewertung/Vorrücken zu berichten.

Darüber hinaus fordern wir die Staatsregierung auf, zu folgenden Teilaspekten Stellung zu nehmen:

- Wie bewertet die Staatsregierung, die Einführung von Nachteilsausgleich und Notenschutz?
- Wie bewertet die Staatsregierung den Ausgleich der Mathematiknote bei betroffenen Schülerinnen und Schüler durch andere Noten?
- Wie schätzt die Staatsregierung den Verzicht auf das Fach Mathematik in den Abschlussprüfungen ein?
- Gibt es bereits Möglichkeiten angepasster Aufgabenstellungen im Unterricht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler?
- Können Lehrkräfte den betroffenen Schülerinnen und Schülern angepasste Hausaufgaben stellen?
- Wie schätzt die Staatsregierung den Einsatz von technischen und didaktischen Hilfsmitteln ein?
- Kann für die betroffenen Schülerinnen und Schüler das „alte“ Subtraktionsverfahren zugelassen werden?
- Welche Möglichkeiten haben die Lehrkräfte, Teilschritte zu bewerten, vor dem Hintergrund einer falschen Rechenstrategie?

Begründung:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Leitbild einer guten Bildung für alle und dass kein Kind zurückgelassen werden darf. Wir setzen uns dafür ein, dass allen Schülerinnen und Schülern bestmögliche Lernbedingungen geboten werden und jede und jeder individuell gefördert wird. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns seit 2013 verstärkt im Landtag dafür ein, dass für die Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen im Rechnen, die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit den Schulen und Lehrkräften ermöglicht wird, auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Schulalltag einzugehen.

Sowohl der Ausschuss für Bildung und Kultus als auch die interfraktionelle Arbeitsgruppe Inklusion haben sich in der letzten Legislaturperiode diesem Thema angenommen und auch die maßgeblichen Expertinnen bzw. Experten zu diesem Thema eingeladen. Infolgedessen wurden verschiedene Maßnahmen seitens Staatsregierung aufgegriffen wie z. B. die Einrichtung von Förderstellen oder die Erarbeitung einer Handreichung. Andere Thematiken wie Notenschutz oder Nachteilsausgleich wurden nicht angegangen. Viele Betroffene sind unzufrieden mit dem Ist-Stand. Daher wollen wir uns berichten lassen, wie es um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen bestellt ist und wollen zudem wichtige Teilaspekte im Fachausschuss erörtern.

Unser Ziel ist, dass letztendlich bei Rechenschwäche und Dyskalkulie analog zu Rechtschreibschwäche und Legasthenie verfahren wird. Es bedarf klarer Richtlinien und Regelungen, so dass die betroffenen Kinder und Jugendliche gut durchs Schulsystem begleitet werden können.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Toman, Thomas Gehring, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Modellprojekt für Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie auf den Weg bringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Modellprojekt für Kinder und Jugendliche mit Dyskalkulie ab dem Schuljahr 2020/2021 auf den Weg zu bringen.

In dem Modellversuch soll Schülerinnen und Schülern mit Rechenstörung (Dyskalkulie) Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt werden. Darüber hinaus sollen diese verstärkte Fördermaßnahmen erhalten, die die basalen Rechenfertigkeiten fördern. Ferner sollen die Mathematiklehrkräfte der teilnehmenden Schulen vertiefende Fortbildungen erhalten.

Begründung:

An jeder Schule gibt es Kinder und Jugendliche mit Dyskalkulie. Unerkannt kann Dyskalkulie über die Jahre zu einer immer größeren Belastung werden. Viele Kinder entwickeln Schulängste, die Freude am Lernen sinkt und der Rückstand wächst.

Trotz der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 und der Anerkennung seitens der WHO der Dyskalkulie als anerkannte schulische Entwicklungsstörung, wird den Kindern und Jugendlichen im Schulalltag keine individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich oder Notenschutz gewährt. Die umgesetzten Maßnahmen der Staatsregierung sind nicht befriedigend, weil den Schülerinnen und Schülern mit Dyskalkulie keine konkreten Hilfsmaßnahmen im Schulalltag zugestanden werden.

Ein Modellprojekt soll dem Landtag neue Erkenntnisse bringen, ob ein Nachteilsausgleich ein wirksames Mittel ist, um Kindern und Jugendlichen das Lernen zu erleichtern und ihre Prüfungssituationen zu verbessern. In dem Modellprojekt sollen alle Schularten mit verschiedenen Jahrgangsstufen vertreten sein. Das Modellprojekt soll in Zusammenarbeit mit den neu geschaffenen Förder- und Beratungsstellen Mathematik initiiert werden und auf den bereits bestehenden Maßnahmen aufbauen.

Da es nur selten zu einer Diagnose kommt, ist es besonders wichtig, dass nicht nur die beratenden Lehrkräfte fit gemacht werden, sondern vor allem die Fachlehrkräfte fortgebildet werden, um Dyskalkulie erkennen, entsprechende Fördermaßnahmen gut umsetzen und Nachteilsausgleiche und Notenschutz anwenden zu können.

Der Modellversuch soll über zwei Schuljahre angesetzt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Die Erkenntnisse und Empfehlungen sind dem Ausschuss für Bildung und Kultus mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022 vorzulegen.

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Gehring BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 31.05.2010

Dyskalkulie (Rechenschwäche)

Dyskalkulie (Rechenschwäche) ist eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens bei Kindern. Diese Teilleistungsschwäche wird meist sehr spät, oft aber gar nicht erkannt. Sie bereitet daher Schülerinnen und Schülern, die davon betroffen sind, große Schwierigkeiten im Schulalltag, die bei frühzeitiger Diagnose und Einleitung entsprechender Maßnahmen vermieden oder doch deutlich abgeschwächt werden könnten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwieweit wird der Notwendigkeit der Feststellung der Teilleistungsschwäche „Dyskalkulie“ bei der Einschulung Rechnung getragen und wird dabei der Entwicklungsstand des kardinalen Zahlenbegriffs erfasst?
2. Wie werden die pädagogischen Möglichkeiten für eine differenzierte Förderung in der Schule und vor allem im grundlegenden Unterricht der Grundschule ausgeschöpft?
3. Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um nach der Neufassung der Lehramtsprüfung (LPO 1) die für die Diagnose der Dyskalkulie und entsprechende Fördermaßnahmen notwendigen, pädagogischen und psychologischen Ausbildungsinhalte im Studium zu erhöhen?
4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Diagnosekompetenz von Lehrkräften aller Schularten ab 2008 qualitativ zu verbessern und auszuweiten?
5. Welche Voraussetzungen werden geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie auch in weiterführende Schulen wie Realschulen und Gymnasium übertreten können und den entsprechenden Abschluss erreichen können?
6. Welche Möglichkeiten der Leistungsbewertung, die der Teilleistungsschwäche angepasst sind, finden in der Schule Anwendung und wie ist diese Anpassung geregelt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 06.07.2010

Zu 1.:

Die Einschulung eines Kindes soll unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten erfolgen, d. h. wenn aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass ein Kind mit Erfolg am Unterricht der Jahrgangsstufe 1 teilnehmen kann. Der tatsächliche Entwicklungsstand des Kindes und die Prognose über den Schulerfolg sind in diesem Zusammenhang maßgeblich. Gemäß § 2 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) entscheidet die Schulleitung über die Schulfähigkeit. Die Eignung wird in der Regel durch ein kindgemäßes Verfahren ermittelt, das die Schule bei der Schulaufnahme mit allen angemeldeten Kindern durchführt. Dieses Verfahren wird an den Schulen von erfahrenen Lehrkräften durchgeführt. Bei dieser ersten Kontaktaufnahme der Kinder mit der Schule wird der Blick auf deren Entwicklungsstand, vor allem im Hinblick auf ihre sprachlichen Fähigkeiten gerichtet.

Kriterien zur Feststellung von Grundfertigkeiten können sein: Gegenstände, Grundfarben, Mengen, Zahlen in deutscher Sprache benennen können; einfache Arbeitsaufträge sprachlich verstehen und umsetzen können; ein Gespräch führen können, etc. Weitere kognitive Merkmale der Schulfähigkeit sind Aspekte wie Formenwiedergabe, visuelle Gliederungsfähigkeit oder Konzentration. In Zweifelsfällen kann Fachpersonal wie z. B. der Schularzt, der Schulpsychologe und/oder die Beratungslehrkraft hinzugezogen werden, um die Schulfähigkeit zu überprüfen. Ergänzend kann die Schulleitung auch die Teilnahme an einem vertiefenden Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. In der Praxis hat sich diese Vorgehensweise bewährt, insbesondere wenn vonseiten der Kindertageseinrichtung auf Auffälligkeiten hingewiesen wurde.

Der Entwicklungsstand des kardinalen Zahlenbegriffs wird je nach verwendetem Einschulungsverfahren in der Regel bis zur Zahl sechs erfasst. Im Rahmen des Verfahrens kann ein Kriterium zur Feststellung von Grundfertigkeiten sein, Mengen und Zahlen zu erkennen und zu benennen.

Eine gesonderte Überprüfung der Kinder auf die Teilleistungsschwäche Dyskalkulie erfolgt im Rahmen der Einschulung nicht. Eine Überprüfung bzw. Feststellung einer Teilleistungsschwäche erfolgt im Laufe der Jahrgangsstufe 1. Hier entwickeln Schülerinnen und Schüler zunächst vertiefte und gesicherte Vorstellungen zu den natürlichen Zahlen als Grundlage für das Rechnen. Das Erfassen von Zahlen und konkrete Rechenhandlungen im Zahlenraum bis 20 schließen sich im Laufe des fortlaufenden Schuljahres an.

Sollte ein Kind Auffälligkeiten im Hinblick auf das Zahlenverständnis, Rechenoperationen, etc. zeigen, erfolgt unter Einbindung von Fachpersonal eine Überprüfung. Zudem werden in diesem Zusammenhang in Absprache mit den Eltern entsprechende Fördermaßnahmen vereinbart.

Zu 2.:

Der Forderung nach individueller und differenzierter Förderung wird durch die geltende Stundentafel der Grundschule Rechnung getragen. Diese sieht für die Grundschule in allen Jahrgangsstufen eine und in der ersten Jahrgangsstufe zwei Unterrichtsstunden zur individuellen und gemeinsamen Förderung vor.

In Bayern gibt es darüber hinaus ca. 1.600 Förderlehrkräfte. Bei insgesamt etwa 2.900 Volksschulen in Bayern bedeutet dies, dass an mehr als jeder zweiten Schule ein Förderlehrer unterstützend wirkt. Zu den Aufgaben der Förderlehrer gehört auch die differenzierende Betreuung von Kleingruppen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im grundlegenden Unterricht der Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie allen anderen Jahrgangsstufen.

Auch die weit über 10.000 Arbeitsgemeinschaften, die jährlich an den bayerischen Grundschulen angeboten und von den Schulen inhaltlich verantwortet werden, können u. a. für die gezielte zusätzliche Förderung in einzelnen Lernbereichen – so auch im Fach Mathematik – eingerichtet werden.

Der individuellen Förderung wird schließlich auch mit dem Lehrplan für die Grundschulen in Bayern Rechnung getragen. Der Lehrplan ist auf 26 Wochen ausgelegt. Bei insgesamt 37 Schulwochen steht damit ein Freiraum zur Verfügung, der Gelegenheit gibt, Unterrichtsinhalte aller Fächer zu vertiefen, ergänzend zu üben und Schülerinteressen verstärkt zu berücksichtigen.

Innerhalb der individuellen schulischen Gegebenheiten der Hauptschulen werden Diagnose und Förderung von Schülern mit Rechenschwäche bereits geleistet. Neben vielfältigen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Modularisierung stehen für die Schüler Fördermöglichkeiten im Rahmen der in der Stundentafel ausgewiesenen Förderstunden oder zusätzlich eingerichteter Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung.

Zu 3.:

Zur Feststellung von Dyskalkulie und anderen Leistungsstörungen sowie zur Durchführung von entsprechenden Fördermaßnahmen werden umfangreiche pädagogische, psychologische und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt. Um der besonderen Bedeutung der pädagogisch-psychologischen und fachdidaktischen Kompetenzen gerecht zu werden, wurden diese Anteile im Rahmen der Neufassung der LPO I deutlich erhöht, was sich auch in den im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung zu absolvierenden Teilprüfungen niederschlägt: Beispielsweise sind nunmehr in allen Unterrichtsfächern (so auch im Unterrichtsfach und dem vertieft studierten Fach Mathematik) im Bereich der Fachdidaktik dreistündige, zentral gestellte Klausuren abzu-

legen; hinzu kommen je nach Ausgestaltung der Studienordnungen an den einzelnen Universitäten diverse Modulprüfungen, die als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt werden müssen. Auch im Bereich der Erziehungswissenschaften (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie) kommen zu der nach wie vor vorgeschriebenen vierstündigen zentral gestellten Klausur im Rahmen der Ersten Staatsprüfung Modulprüfungen aus allen Teilbereichen, die ebenfalls als Zulassungsvoraussetzung erfolgreich absolviert werden müssen. Dies gewährleistet eine umfassende wissenschaftlich fundierte theoretische Grundlage im Bereich der Pädagogik, der Psychologie und der Fachdidaktik.

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter dann intensiv in der Diagnose von Lernschwierigkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Störungsbildern wie ADHS, LRS oder Dyskalkulie geschult, ihnen Fördermöglichkeiten aufgezeigt und nicht zuletzt Beratungskompetenz gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern vermittelt. Durch die Ausbildung in der Schule, im Unterrichtsalltag, über alle Jahrgangsstufen hinweg, ist sichergestellt, dass der Umgang mit Lernschwierigkeiten wie Dyskalkulie nicht nur theoretisch, sondern auch an konkreten Einzelfällen unter Begleitung erfahrener Seminarlehrer erlernt und eingeübt wird und alle zur Verfügung stehenden internen und externen Unterstützungsmöglichkeiten je nach Bedarf in Anspruch genommen werden können.

Zu 4.:

Den verbindlichen Orientierungsrahmen für die inhaltliche Planung der staatlichen Lehrerfortbildung zeichnen die Schwerpunkte, die das Ministerium (Koordinierungsausschuss Lehrerfortbildung) jeweils für zwei Jahre in Abstimmung mit der landesweiten Gesamtplanung vorgibt. Die Schwerpunktprogramme für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 führen jeweils unter dem Hauptkapitel Unterrichtsqualität den Unterpunkt „Diagnose und Förderung der individuellen Lernleistung“ auf. Die Fortbildungsanbieter sind gehalten, zu allen Bereichen des Schwerpunktprogramms Veranstaltungen anzubieten, somit auch zur individuellen Lernleistung unter Berücksichtigung von Teilleistungsstörungen wie Dyskalkulie. Dementsprechend befasste sich eine zweieinhalbtägige Fortbildung für Grundschullehrkräfte vom 14.01.–16.01.2008 an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen unter dem Titel „Frühe mathematische Förderung – Rechenschwäche vorbeugen“ u. a. mit der Stärkung der Diagnosekompetenz im Blick auf Dyskalkulie. Auch der schulartübergreifende, einwöchige Dillinger Lehrgang für Schulpsychologen zum Thema „Unterstützung von Schülern mit Lern- und Leistungsschwächen“ (09.06.2008–13.06.2008) ging auf die Teilleistungsstörung Dyskalkulie ein. Die Befassung mit der Thematik fand an der Akademie auch schon deutlich vor dem in der Schriftlichen Anfrage vorgegebenen Zeitraum statt: Der schulartübergreifende sog. „Dillinger Beratungstag“ am 08.10.2004 fand unter dem Titel „Diagnose und Förderung bei Dyskalkulie und Legasthenie“ statt. Neben diesen Angeboten der zentralen Lehrerfortbildung,

die sich vor allem an Lehrkräfte mit Multiplikatorenfunktion richten, zeigt eine Abfrage der Fortbildungsdatenbank „FIBS – Fortbildung in bayerischen Schulen“, dass Veranstaltungen zum Thema Dyskalkulie/Rechenschwäche einen festen Bestandteil der Angebote aller Ebenen der Fortbildung bilden. So wurden den Lehrkräften seit Januar 2008 insgesamt 66 Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema angeboten. Bei dieser Zählung sind auch Angebote von Universitäten oder nichtstaatlichen Veranstaltern berücksichtigt. Als Beispiele, vorwiegend für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Förderschulen, seien hier genannt:

- „Ansätze und Konzepte für den Unterricht mit rechenschwachen Schülern“, Regierung von Oberbayern, 13.02.2008,
- „Rechenstörungen – Die Qual der Welt der Zahl“, Staatliches Schulamt Oberallgäu-Kempton-Lindau, 25.02.2008,
- „Dyskalkulie“, Regierung von Schwaben, 12.06.2008,
- „Erste Allgäuer Fachtagung: Legasthenie & Dyskalkulie“, Staatliches Schulamt Ostallgäu, 10.10.2009,
- „Wenn Rechnen zum Albtraum wird – Dyskalkulie“, Staatliches Schulamt Landkreis Regensburg, 21.04.2010,
- „Rechenschwäche – der Kampf mit den Zahlen – Hilfen bei Dyskalkulie“, Regierung von Unterfranken, 09.06.2010.

Zudem wurde im Schuljahr 2007/2008 von einem Arbeitskreis am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eine Handreichung „Pädagogisch diagnostizieren im Schulalltag“ erarbeitet. In dieser Grundlageninformation werden den Lehrkräften ausführliche Anregungen für die Praxis vorgestellt. Diese verfolgen das Ziel, die Diagnosekompetenz von Lehrkräften aller Schularten zu stärken und Maßnahmen der individuellen Förderung zu vermitteln.

Zu 5.:

Gerade im Bereich der Realschulen und Gymnasien stellen die mathematischen Fähigkeiten eine unverzichtbare Grundlage für eine Reihe von Fächern dar. Bei dauerhaft nicht ausreichenden mathematischen und rechnerischen Kompetenzen ist das Erreichen der in diesen Schularten angestrebten Schulabschlüsse gefährdet. Insofern muss auch im Sinne der Schülerinnen und Schüler bereits beim Übertritt darauf Wert gelegt werden, dass Fähigkeiten im Fach Mathematik ausreichend vorhanden sind. Bei den Übertrittsverfahren an das Gymnasium bzw. an die Realschule gibt es daher keine Sonderregelungen in Bezug auf Dyskalkulie. Beim Vorliegen ei-

ner Rechenschwäche (Dyskalkulie) sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte vor dem Übertritt und anschließend begleitend eingehend zu beraten, wie sich die Defizite an Realschule bzw. Gymnasium konkret auswirken können, welche pädagogischen Maßnahmen ergriffen werden können und wie durch die Umsetzung geeigneter individueller Lernstrategien die Schwächen in Teilen kompensiert werden können. Hier stehen neben den Beratungslehrkräften und Schulpsychologen an den Schulen die Mitarbeiter der staatlichen Schulberatungsstellen zur Verfügung.

Im Rahmen der Gestaltung der 5. Jahrgangsstufe als Gelenkklassen besteht für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche die Möglichkeit, die Fördermaßnahmen an den Hauptschulen zu nutzen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben die Gelegenheit, ihre mathematischen Kompetenzen auszubauen, bestehende Defizite zu verringern und am Ende der 5. Jahrgangsstufe gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Schulordnungen an eine Realschule oder ein Gymnasium überzutreten.

Zu 6.:

Bezüglich der Rechenschwäche ist allgemein festzuhalten, dass anders als bei der Entwicklungsstörung Legasthenie eine vergleichbare Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung nicht möglich ist. So sind bei Dyskalkulie Ursache, Entstehung und Ausprägung immer noch bei Weitem nicht so intensiv erforscht und abgesichert wie bei Legasthenie. Zudem ist Dyskalkulie im Sinne der Sozialgesetzgebung (SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung) nicht als Krankheit anerkannt. Neben der Tatsache, dass die medizinischen Zusammenhänge der Dyskalkulie noch nicht hinreichend geklärt sind, müssen auch die Auswirkungen auf die schulischen Leistungen gesehen werden. Betrifft die Legasthenie nur einen Teilbereich des Faches Deutsch und der Fremdsprachen, so wirkt sich die Dyskalkulie auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik aus. Bei einer zur Legasthenie analogen Berücksichtigung der Dyskalkulie wäre – vor allem in den weiterführenden Schulen – die Notengebung in den Fächern Mathematik, Physik, Rechnungswesen u. a. nicht mehr möglich. Damit würden die Grundsätze der gleichen Leistungsfeststellung und der gleichen Leistungsbewertung eklatant verletzt. Weder an den Gymnasien noch an den Realschulen bestehen daher Sonderregelungen bei Leistungserhebungen in Bezug auf Dyskalkulie.

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 30.06.2010

Dyskalkulie in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Schüler in Bayern haben eine diagnostizierte Dyskalkulie?
2. Wie verteilt sich die Gesamtzahl auf die einzelnen Schularten, Klassenstufen und Bezirke?
3. Lassen sich nach Art, Verlauf und Stärke unterschiedliche Ausprägungen feststellen?
4. Kann das Bayerische Kultusministerium verantworten, dass aufgrund der derzeitigen Regeln für unsere Schulen die von Dyskalkulie betroffenen Kinder in ihrer Entwicklung behindert werden?
5. Wie erklärt die Staatsregierung, dass die Teilleistungsschwäche Dyskalkulie nicht mit gleichen Erleichterungen für die davon betroffenen Schüler verbunden ist wie die Teilleistungsschwäche Legasthenie?
6. Welche Schritte sind für die Lehrerbildung geplant, um Früherkennung besser zu ermöglichen und die Behandlung der Dyskalkulie zu fördern?
7. Wenn noch immer ein Mangel an wissenschaftlicher Erkenntnis über die Dyskalkulie vorhanden ist, welche Aufträge zur Dyskalkulieforschung hat die Staatsregierung seit der Jahrtausendwende vergeben oder unterstützt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 18.08.2010

Zu 1. und 2.:

Konkrete Zahlen bezüglich der von Dyskalkulie betroffenen Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schularten bzw. in den jeweiligen Klassenstufen und Bezirken liegen nicht vor. Personenbezogene Daten werden bei der Erhebung amtlicher Schuldaten aufgrund des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes nicht erfasst. Die in der Öffentlichkeit erörterten Zahlen basieren nicht auf amtlichen Erhebungen. Eine Beantwortung dieser Teilfragen ist daher nicht möglich.

Zu 3.:

Dyskalkulie (bzw. auch oft synonym verwendet: Rechen-schwäche, Rechenstörung) bezeichnet die Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten. Bei der konkreten Ausprägung einer Dyskalkulie können sich die Beeinträchtigungen in ganz verschiedenen Bereichen zeigen:

Ist primär die Zahlensemantik betroffen, so werden zum einen die Rechenoperationen der Grundrechenarten Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division und die ihnen zugrunde liegenden Konzepte nicht ausreichend verstanden (Probleme z. B. beim Halbieren, beim Vervielfachen, beim Teilen), zum anderen werden Mengen in ihrer Größe nicht richtig erfasst und können nur unzureichend zu einer anderen Menge in Beziehung gesetzt werden, zum dritten bestehen Schwierigkeiten im Aufbau der Zahlenraumvorstellungen (z. B. bei Zehnerübergängen, Überschlagen und Schätzen von Rechenergebnissen).

Über diese Schwierigkeiten im Bereich der Zahlensemantik hinaus kann weiter die sprachliche Zahlenverarbeitung betroffen sein. Dabei treten Schwierigkeiten im Bereich der Zahlwortsequenz auf. Darüber hinaus kann die Zählfertigkeit bzw. die Merkfähigkeit bezüglich relevanter Fakten (z. B. Einspluseins, Einsminuseins, Einmaleins) beeinträchtigt sein. Als weiterer Aspekt können Schwierigkeiten vorkommen, die ihren Ursprung im Symbolisierungscharakter der arabischen Zahlen haben.

Im Einzelfall können nur einzelne oder auch alle der genannten Bereiche als relevant auftreten.

Darüber hinaus muss die Problematik auch im Kontext weiterer relevanter kognitiver, personaler (z. B. Leistungsmotivation, Arbeits- und Lernstrategien, Stressbewältigung, Selbstvertrauen) und auch sozialer Aspekte (z. B. Familienklima, häusliche Lernumwelt, Klassenklima, kritische Lebensereignisse) eines betroffenen Kindes gesehen werden. Dabei können Kompensationsmechanismen problemabschwächend wirken oder sich weitere Problembereiche als die Schwierigkeiten verstärkend zeigen.

Aufgrund der von vorneherein komplexen Problemstruktur bei Dyskalkulie kann sich daher im Einzelfall eine nach Art, Verlauf und Stärke sehr unterschiedliche Ausprägung zeigen.

Zu 4.:

Von Dyskalkulie betroffenen Schülerinnen und Schülern stehen im Bereich der Volksschulen geeignete Fördermaßnahmen zur Begleitung ihrer Entwicklung zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf enthält die Schulordnung für die Volksschulen (VSO) in § 44, § 46 und § 50 Bestimmungen zu Leistungsnachweisen, Zeugnissen und zum Vorrücken. Diese Regelungen sind im Zusammenhang mit der Neufassung des Art. 41 Abs. 1 BayEUG im Jahre 2003 zu sehen. Der Gesetzgeber wollte damit zulassen, dass auch Schülerinnen und Schüler, die zwar voraussichtlich nicht mit Erfolg, aber zu-

mindest „aktiv“ am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können, tatsächlich die Volksschule besuchen können. Die genannten Bestimmungen der VSO gewährleisten, dass nur aktiv, aber nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmende Schülerinnen und Schüler nicht regelmäßig schlechte Zensuren bei Leistungsnachweisen und in Zeugnissen erhalten müssen und dass sie entsprechend ihren individuellen Lernfortschritten in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken können. Eine Berechtigung zum Übertritt an weiterführende Schulen (außer Haupt- bzw. Mittelschulen) ist hiermit aber nicht verbunden. Für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf, mit einer erheblichen vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik oder mit erheblichen Behinderungen kann darüber hinaus bei Leistungsnachweisen und bei Abschlussprüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden (§ 45 VSO).

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler in ihren gesamten Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können oder eine hinreichende Förderung nur in einer Förderschule erfahren können.

Der Forderung nach individueller und differenzierter Förderung wird in der Grundschule zum Beispiel durch die geltende Stundentafel Rechnung getragen. Diese sieht für die Grundschule in allen Jahrgangsstufen eine und in der ersten Jahrgangsstufe zwei Unterrichtsstunden zur individuellen und gemeinsamen Förderung vor.

In Bayern gibt es darüber hinaus ca. 1.600 Förderlehrkräfte. Bei insgesamt etwa 2.900 Volksschulen in Bayern bedeutet dies, dass an mehr als jeder zweiten Schule ein Förderlehrer unterstützend wirkt. Zu den Aufgaben der Förderlehrer gehört auch die differenzierende Betreuung von Kleingruppen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im grundlegenden Unterricht der Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie allen anderen Jahrgangsstufen.

Auch die weit über 10.000 Arbeitsgemeinschaften, die jährlich an den bayerischen Grundschulen angeboten und von den Schulen inhaltlich verantwortet werden, können u. a. für die gezielte zusätzliche Förderung in einzelnen Lernbereichen – so auch im Fach Mathematik – eingerichtet werden. Der individuellen Förderung wird schließlich auch mit dem Lehrplan für die Grundschulen in Bayern Rechnung getragen. Der Lehrplan ist auf 26 Wochen ausgelegt. Bei insgesamt 37 Schulwochen steht damit ein Freiraum zur Verfügung, der Gelegenheit gibt, Unterrichtsinhalte aller Fächer zu vertiefen, ergänzend zu üben und Schülerinteressen verstärkt zu berücksichtigen.

Innerhalb der Hauptschulen werden Diagnose und Förderung von Schülern mit Rechenschwäche bereits geleistet. Neben vielfältigen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Modularisierung stehen für die Schüler Fördermöglichkeiten im Rahmen der in der Stundentafel ausgewiesenen Förderstunden oder zusätzlich eingerichteter Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung.

Von Dyskalkulie betroffene Schülerinnen und Schüler können also entsprechend ihrem Bedarf gefördert und in ihrer Entwicklung begleitet werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat durch die Einrichtung eines Er-

gänzungs- und Förderunterrichts im Bereich der Volksschulen die Voraussetzungen geschaffen, dass bei einschlägigen Problemen im Fach Mathematik vonseiten der Schulen mit pädagogischen Mitteln geholfen und gefördert werden kann. Insofern kann von einer Behinderung der Entwicklung nicht gesprochen werden.

Im Rahmen der Gestaltung der 5. Jahrgangsstufe als Gelenkklassen besteht für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche die Möglichkeit, die Fördermaßnahmen der Haupt- und Mittelschule zu nutzen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben die Gelegenheit, ihre mathematischen Kompetenzen auszubauen, bestehende Defizite zu verringern und am Ende der 5. Jahrgangsstufe gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Schulordnungen an eine Realschule oder ein Gymnasium überzutreten.

Im Bereich von Realschule und Gymnasium bestehen folgende Sachverhalte: An beiden Schularten stellen die mathematischen Fähigkeiten eine unverzichtbare Grundlage für eine Reihe von Fächern dar. Bei dauerhaft nicht ausreichenden mathematischen und rechnerischen Kompetenzen ist das Erreichen der in diesen Schularten angestrebten Schulabschlüsse gefährdet. Insofern muss auch im Sinn der Schülerinnen und Schüler bereits beim Übertritt darauf Wert gelegt werden, dass Fähigkeiten im Fach Mathematik ausreichend vorhanden sind. Bei den Übertrittsverfahren für Gymnasium und Realschule gibt es daher keine Sonderregelungen in Bezug auf Dyskalkulie.

Zu 5.:

Bezüglich der Dyskalkulie ist allgemein zu berücksichtigen, dass anders als bei der Entwicklungsstörung Legasthenie eine vergleichbare Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung nicht möglich ist. Bereits die möglichen Erscheinungsformen können bei einer Dyskalkulie wesentlich vielfältiger sein als bei Legasthenie (siehe Antwort zu Frage 3). Weiter sind bei Dyskalkulie Ursache, Entstehung und Ausprägung immer noch bei Weitem nicht so intensiv erforscht und abgesichert wie bei Legasthenie. Zudem ist Dyskalkulie im Sinne der Sozialgesetzgebung (SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung) nicht als Krankheit anerkannt. Neben der Tatsache, dass die medizinischen Zusammenhänge der Dyskalkulie noch nicht hinreichend geklärt sind, müssen auch die Auswirkungen auf die schulischen Leistungen gesehen werden. Betrifft die Legasthenie nur einen Teilbereich des Faches Deutsch und der Fremdsprachen, so wirkt sich die Dyskalkulie auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik und anderer Fächer aus. Die vier Grundrechenarten sind ebenso betroffen wie das sachstrukturelle Rechnen. Bei einer zur Legasthenie analogen Berücksichtigung der Dyskalkulie wäre – vor allem in den weiterführenden Schulen – die Notengebung in den Fächern Mathematik, Physik, Rechnungswesen u. a. nicht mehr möglich. Damit würden die Grundsätze der gleichen Leistungsfeststellung und der gleichen Leistungsbewertung eklatant verletzt. Weder an den Gymnasien noch an den Realschulen bestehen daher Sonderregelungen bei Leistungserhebungen in Bezug auf Dyskalkulie.

Zu 6.:

Zur Diagnose von Dyskalkulie und anderen Leistungsstörungen sowie zur Durchführung entsprechender Fördermaßnahmen werden umfangreiche pädagogische, psychologische und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt. Um der besonderen Bedeutung der pädagogisch-psychologischen und fachdidaktischen Kompetenzen gerecht zu werden, wurden diese Anteile im Rahmen der Neufassung der LPO I deutlich erhöht, was sich auch in den im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung zu absolvierenden Teilprüfungen niederschlägt: Beispielsweise sind nunmehr in allen Unterrichtsfächern im Bereich der Fachdidaktik dreistündige, zentral gestellte Klausuren abzulegen; hinzu kommen je nach Ausgestaltung der Studienordnungen an den einzelnen Universitäten diverse Modulprüfungen, die als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt

werden müssen. Auch im Bereich der Erziehungswissenschaften (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie) kommen zu der nach wie vor vorgeschriebenen vierstündigen zentral gestellten Klausur im Rahmen der Ersten Staatsprüfung Modulprüfungen aus allen Teilbereichen, die ebenfalls als Zulassungsvoraussetzung erfolgreich absolviert werden müssen. Dies gewährleistet bereits heute eine umfassende wissenschaftlich fundierte theoretische Grundlage im Bereich der Pädagogik, der Psychologie und der Fachdidaktik.

Im Rahmen der sich daran anschließenden berufspraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter intensiv in der pädagogischen Diagnose von Lernschwierigkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Störungsbildern wie ADHS, Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie geschult. Sie werden über Fördermöglichkeiten informiert und weiter in ihrer Beratungskompetenz gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern geschult. Durch die Ausbildung in der Schule bzw. im Unterrichtsalltag ist sichergestellt, dass der Umgang mit Lernschwierigkeiten wie Dyskalkulie nicht nur theoretisch, sondern auch an konkreten Einzelfällen unter Begleitung erfahrener Seminarlehrer erlernt und eingeübt wird und alle zur Verfügung stehenden internen und externen Unterstützungsmöglichkeiten je nach Bedarf in Anspruch genommen werden können. Die gegenwärtige Struktur und die aktuellen Inhalte des Vorbereitungsdienstes bereiten Lehrkräfte auf den Themenkomplex „Teilleistungsstörungen“ vor. Sowohl die Erkennung entsprechender Problembilder als auch die Förderung betroffener Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt.

Über die Ausbildung hinaus werden auch im Bereich der Lehrerfortbildung Maßnahmen ergriffen, um die Diagnosekompetenz von Lehrkräften aller Schularten qualitativ zu verbessern und auszuweiten: Den verbindlichen Orientierungsrahmen für die inhaltliche Planung der staatlichen Lehrerfortbildung zeichnen die Schwerpunkte, die das Staatsministerium jeweils für zwei Jahre in Abstimmung mit der landesweiten Gesamtplanung vorgibt. Die Schwerpunktprogramme für die Schuljahre 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011 führen unter dem Hauptkapitel Unterrichtsqua-

lität den Unterpunkt „Diagnose und Förderung der individuellen Lernleistungen“ auf. Die Fortbildungsanbieter sind gehalten, zu allen Bereichen des Schwerpunktprogramms Veranstaltungen anzubieten, somit auch zur individuellen Lernleistung unter Berücksichtigung von Teilleistungsstörungen wie Dyskalkulie. Dementsprechend befasste sich eine zweieinhalbtägige Fortbildung für Grundschullehrkräfte vom 14.01.–16.01.2008 an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen unter dem Titel „Frühe mathematische Förderung – Rechenschwäche vorbeugen“ u. a. mit der Stärkung der Diagnosekompetenz im Blick auf Dyskalkulie. Auch der schulartübergreifende einwöchige Dillinger Lehrgang für Schulpsychologen zum Thema „Unterstützung von Schülern mit Lern- und Leistungsschwächen“ (09.06.2008–13.06.2008) ging auf die Teilleistungsstörung Dyskalkulie ein.

Neben diesen Angeboten der zentralen Lehrerfortbildung, die sich vor allem an Lehrkräfte mit Multiplikatorenfunktion richten, bilden Veranstaltungen zum Thema Dyskalkulie/Rechenschwäche ausweislich der Fortbildungsdatenbank „FIBS – Fortbildung in bayerischen Schulen“ einen festen Bestandteil des Angebots aller Ebenen der Fortbildung.

Zu 7.:

Um einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu erhalten, hat das Staatsministerium am 22./23. Juli und 23./24. September 2009 die Fachtagung „10 Jahre Legasthenie-Bekanntmachung“ durchgeführt. In diesem Rahmen stellten Frau Prof. Karin Landerl (Universität Tübingen) und Herr Prof. Jens Holger Lorenz (Pädagogische Hochschule Ludwigsburg) ausführlich die Thematik Dyskalkulie dar. Die Ergebnisse dieser Tagung fanden direkten Eingang in die Arbeit der Schulberatung.

Im Arbeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird die Forschung zum Themenkomplex Dyskalkulie vor allem durch die Publikationen und die Tätigkeiten der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen unterstützt. Diese arbeitet dabei mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zusammen.

An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung wurden 2001 im Rahmen eines Arbeitskreises „Dyskalkulie“ namhafte Experten eingeladen, die den Forschungsstand und die Konsequenzen für die Schule darstellten. Aus den Anhörungen und Besprechungen dieses Arbeitskreises wurde der im Juni 2002 publizierte Flyer „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen der Mathematik“ entwickelt. Zudem erschien im November 2002 ein Leitfaden zum schulischen Umgang mit Kindern, die besondere Schwierigkeiten im Erlernen der Mathematik aufweisen. Dieser beschreibt einerseits die Bedeutung der Mathematik als zentrale Aufgabe der Grundschule und andererseits die Dyskalkulie als Phänomen, das in allen lehrplanrelevanten Bereichen der Mathematik auftreten kann. Zudem enthält der Leitfaden Hinweise im Bereich der Diagnostik und der Förderung.

Dabei wird vor allem auf die Bedeutung der regelmäßigen Lernstandsbeobachtung, der Förderung durch Differenzierung und Individualisierung, der Rolle der Förderstunden in der Studententafel an Grund- und Hauptschulen sowie des För-

derunterrichts hingewiesen. 2007 wurde das bestehende Buch „Rechenstörungen“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung im Arbeitskreis „Dyskalkulie“ überarbeitet und erweitert. Es behandelt neben den theoretischen Grundbausteinen die Themenbereiche Diagnostik und Förderung. Ergänzend enthält es Fördermaterial als Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen der Mathematik.

Im Jahr 2008 hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag des Staatsministeriums im Rahmen des Arbeitskreises „Mobile Sonderpädagogische Dienste“ ein Informationsblatt mit dem Titel „Rechenschwäche, Rechenstörung, Dyskalkulie“ herausgegeben.

Publikationen wie die angeführten stellen sicher, dass der aktuelle Forschungsstand im Bereich der Dyskalkulie allen Lehrkräften zugänglich gemacht wird.



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**
vom 09.05.2019

Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit Rechenstörung

Dyskalkulie ist als Unterpunkt F81.2 im Diagnosemanual International Classification of Diseases(ICD)-10 aufgeführt und damit von der WHO ebenso als Störung anerkannt wie auch die Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0). Gleichzeitig findet sich Dyskalkulie nicht unter den in § 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) angeführten Gründen für den Notenschutz. In einem Bericht vom 28.02.2019 (Vollzug des Beschlusses auf Drs. 17/21381) geht die Staatsregierung auf die Möglichkeiten eines Notenschutzes oder eines Nachteilsausgleichs bei Dyskalkulie nicht explizit ein. Dr. Gabriele Marwege kommt in ihrer Arbeit „Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule“ zu dem Schluss, dass Dyskalkulie eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz (GG) und der UN-Behindertenrechtskonvention ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Schulkinder leiden nach Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in Bayern unter Dyskalkulie (bitte aufgegliedert nach Alter und Schulart)?
b) Wie hat sich diese Zahl in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt?
c) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Erfolgchancen auf die Erreichung eines Schulabschlusses von Schülern mit Dyskalkulie im Vergleich zu Schülern ohne Dyskalkulie in Bayern vor?
2. a) Betrachtet die Staatsregierung die Rechenstörung (Dyskalkulie) nach ICD-10 F81.2 als eine Störung, die die Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) beeinträchtigt (Antwort bitte begründen)?
b) Wenn ja, stimmt die Staatsregierung der Haltung zu, dass von Dyskalkulie betroffenen Personen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG keine Benachteiligungen entstehen dürfen?
3. a) Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung neben den eingerichteten Förderstellen und der Fortbildungsreihe aus dem Landtagsbeschluss auf Drs. 17/21381, um von Dyskalkulie betroffenen Kindern einen geregelten und barrierefreien Unterricht zu ermöglichen (bitte ggf. gesondert auf die einzelnen Schularten eingehen)?
b) Welche Haushaltsmittel standen in den einzelnen Haushaltsjahren seit 2014 für derartige Maßnahmen zur Verfügung?
c) Wie wurden diese Haushaltsmittel jeweils eingesetzt (bitte untergliedert nach Regierungsbezirken und Schularten)?
4. a) Hält die Staatsregierung die ICD-10-Kategorisierung der Lese-Rechtschreibstörung einerseits und der Rechenstörung andererseits hinsichtlich ihres Ranges als Störungen für gleichwertig (bitte begründen)?
b) Welche Unterschiede zwischen der Lese-Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) und der Rechenstörung (ICD-10 F81.2) könnten aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen, dass diese im Sinne des § 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG unterschiedlich berücksichtigt werden?

5. a) Plant die Staatsregierung, Rechenstörung nach ICD-10 F81.2 als Grund für Notenschutz und Nachteilsausgleich in § 52 Abs. 5 BayEUG mit aufzunehmen?
- b) Wenn ja, wie soll der Notenschutz und der Nachteilsausgleich im Konkreten ausgestaltet sein?
- c) Wenn nein, wie begründet die Staatsregierung ihre Haltung?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 03.06.2019

1. a) **Wie viele Schulkinder leiden nach Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in Bayern unter Dyskalkulie (bitte aufgegliedert nach Alter und Schulart)?**
- b) **Wie hat sich diese Zahl in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt?**
- c) **Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Erfolgschancen auf die Erreichung eines Schulabschlusses von Schülern mit Dyskalkulie im Vergleich zu Schülern ohne Dyskalkulie in Bayern vor?**

Bezüglich einer Dyskalkulie besteht keine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, die Schule bei Vorliegen der genannten Beeinträchtigung zu informieren. Im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten werden Informationen zu einer möglicherweise vorliegenden Dyskalkulie nicht erhoben. Auf eine gesonderte Erhebung dazu an den Schulen wurde verzichtet, um diese nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten. Dem Staatsministerium liegen somit aus der Schulstatistik keine Daten zu den Schülern mit Dyskalkulie vor.

2. a) **Betrachtet die Staatsregierung die Rechenstörung (Dyskalkulie) nach ICD-10 F81.2 als eine Störung, die die Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) beeinträchtigt (Antwort bitte begründen)?**
- b) **Wenn ja, stimmt die Staatsregierung der Haltung zu, dass von Dyskalkulie betroffenen Personen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG keine Benachteiligungen entstehen dürfen?**

Die genannte International Classification of Functioning, Disability and Health wurde von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen erstellt und herausgegeben. Ob und wie eine Störung dort eingeordnet werden kann, ist von dieser zu verantworten und zu entscheiden. Vor dem Hintergrund des Notenschutzes oder eines Nachteilsausgleichs muss diese Einordnung mit Blick auf den schulischen Erfolg und die Aussagekraft schulischer Zeugnisse betrachtet werden.

3. a) **Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung neben den eingerichteten Förderstellen und der Fortbildungsreihe aus dem Landtagsbeschluss auf Drs. 17/21381, um von Dyskalkulie betroffenen Kindern einen geregelten und barrierefreien Unterricht zu ermöglichen (bitte ggf. gesondert auf die einzelnen Schularten eingehen)?**

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die von besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen betroffen sind, stehen in allen Schularten Fördermaßnahmen bereit. Dabei ist es das Ziel, dass betroffene Schülerinnen und Schüler zu entsprechenden Kompetenzen im Rechnen geführt werden.

Die Fördermaßnahmen in den jeweiligen Schularten sind im Internetauftritt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) dargestellt (<https://www.km.bayern.de/schueler/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>):

Grundschule:

1. Der Anfangsunterricht in Mathematik bietet eine umfangreiche Methodik zur sicheren Vorbereitung auf arithmetisches Denken. Darauf aufbauend wird durch eine alters- und fachgerechte Methodik der Erwerb weiterer grundlegender mathematischer Kompetenzen ermöglicht.
2. Die Förderung erfolgt in folgendem Rahmen:
 - Flexible Förderung: Die Stundentafel für die Grundschulen in Bayern enthält für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 insgesamt fünf Unterrichtsstunden zur flexiblen Förderung.
 - Differenzierungs- und Förderstunden: Im Rahmen ihres Stundenbudgets kann eine Schule ein Förderangebot auch für rechenschwache Schülerinnen und Schülern einrichten.
 - Im Bereich der Grundschulen sind zudem die an allen Staatlichen Schulämtern eingerichteten insgesamt 99 Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik zu nennen. Die Aufgaben der Förder- und Beratungsstellen sind die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen beim Mathematiklernen sowie die Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.

Mittelschule:

Individuelle und differenzierte Förderung durch die geltende Stundentafel der Mittelschule:

- Modulare Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6: gezielte Unterstützung ausgehend von einer Analyse der Lernausgangslage. Eine zusätzliche Förderstunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erweitert diese Fördermöglichkeit.
- Intensivierungsstunde: Die zusätzliche Förderstunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann durch den Einsatz einer zweiten Lehrkraft durch Gewährung jeweils einer zusätzlichen Lehrerstunde geteilt werden. Sie wird so zur Intensivierungsstunde ausgebaut.
- Zusätzliche Förderangebote in allen Jahrgangsstufen: Arbeitsgemeinschaften in Mathematik können von den Schulen vor Ort eingerichtet werden.

Realschule:

Die Realschulen haben die Möglichkeit, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Ergänzungsunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 bedarfsorientierten Förderunterricht im Fach Mathematik anzubieten. In diesem Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit fachspezifischen Defiziten durch Übungen und Wiederholungen zusätzlich gefördert.

Gymnasium:

An den Gymnasien werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Intensivierungsstunden eingerichtet: Über die Verwendung der Intensivierungsstunden entscheidet die Schule vor Ort; sie können auch dem Fach Mathematik zugeordnet werden. Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleinen Lerngruppen unterstützen. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können zum Besuch bestimmter Intensivierungsstunden verpflichtet werden.

Berufliche Schulen:

Förderung erfolgt generell im differenzierten Unterricht oder im Bereich der dualen Ausbildung durch den Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung. Ergänzend gibt es gezielte Fördermaßnahmen für Auszubildende durch die Agentur für Arbeit, zum Beispiel die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder die Assistierte Ausbildung (AsA).

Über die dargestellten Fördermaßnahmen hinaus stehen weitere Maßnahmen zur Verfügung, um betroffene Schülerinnen und Schüler in ihrer Schullaufbahn zu beglei-

ten und ihnen schulische Abschlüsse zu ermöglichen. Dazu gehören Maßnahmen der individuellen Unterstützung und solche, die im Rahmen von Leistungserhebungen ergriffen werden können. Auch diese Maßnahmen sind im o. g. Internetauftritt des StMUK detailliert beschrieben:

– Maßnahmen der individuellen Unterstützung:

Das sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen außerhalb von Leistungsfeststellungen, die bei einer Dyskalkulie in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte durchgeführt werden können.

– Maßnahmen bei Leistungserhebungen:

Hier werden ausdrücklich Prinzipien der pädagogischen Leistungserhebung und -bewertung genannt, welche die Lehrkraft grundsätzlich bei jedem Kind anwenden sollte. Dabei sind mögliche Maßnahmen berücksichtigt, soweit sie keine Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes darstellen.

Weiter erhalten Grundschülerinnen und Grundschüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft zur Bearbeitung von Probearbeiten grundsätzlich ausreichend Zeit. Ebenso fällt es in die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft, bei Leistungserhebungen für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulklasse im Unterricht verwendete Hilfsmittel einzusetzen. Damit haben sie sowohl im Unterricht als auch in Leistungserhebungen die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit zu zeigen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze für Leistungserhebungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis, dass Leistungserhebungen stets Aufgaben aus allen Anforderungsbereichen aufgreifen müssen.

Zusätzlich werden auf der o. g. Internetseite ausführliche Informationen zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen gezeigt. So stehen auch den Schülerinnen und Schülern mit einer Dyskalkulie mehrere Wege zu einem Schulabschluss offen. Dabei können etwa schlechte Leistungen im Fach Mathematik, u. a. beim erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, beim qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und auch bei einem mittleren Schulabschluss an der Mittelschule – unter Beachtung der Regelungen in der Schulordnung – durch bessere Leistungen in anderen Fächern ggf. ausgeglichen werden. Ebenso ist an der Realschule und am Gymnasium ein Vorrücken auch mit einer mangelhaften Leistung im Fach Mathematik grundsätzlich möglich.

Ein Verzicht auf das Fach Mathematik in den Abschlussprüfungen kann – außer an der Wirtschaftsschule (§ 29 Abs. 1 Wirtschaftsschulordnung – WSO) – allerdings nicht erfolgen. An der Wirtschaftsschule kann in der Abschlussprüfung zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen gewählt werden.

Es ist ein wichtiges Ziel des StMUK, von einer Rechenstörung betroffene Schülerinnen und Schüler in ihrer Schullaufbahn zu begleiten und ihnen schulische Abschlüsse zu ermöglichen.

- b) Welche Haushaltsmittel standen in den einzelnen Haushaltsjahren seit 2014 für derartige Maßnahmen zur Verfügung?**
c) Wie wurden diese Haushaltsmittel jeweils eingesetzt (bitte untergliedert nach Regierungsbezirken und Schularten)?

Die in der Antwort zu Frage 3 a genannten Maßnahmen erfolgen im Rahmen der den Schulen zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Diese werden nicht gesondert ausgewiesen.

4. a) Hält die Staatsregierung die ICD-10-Kategorisierung der Lese-Rechtschreibstörung einerseits und der Rechenstörung andererseits hinsichtlich ihres Ranges als Störungen für gleichwertig (bitte begründen)?

Die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, Ausgabe 10 (ICD-10), wurde von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) als Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen erstellt und herausgegeben. In der Kategorie „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81) werden u. a. Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0) und die Rechenstörung (F81.2) aufgeführt. Inwieweit hieraus eine Ranggleichheit abgeleitet werden kann, ist von der WHO zu verantworten und zu entscheiden.

- b) Welche Unterschiede zwischen der Lese-Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) und der Rechenstörung (ICD-10 F81.2) könnten aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen, dass diese im Sinne des § 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG unterschiedlich berücksichtigt werden?**

In § 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG sind die Bedingungen genannt, unter denen Maßnahmen des Notenschutzes erfolgen können. Bezüglich einer Rechenstörung ist festzustellen: Im Gegensatz zur Lese-Rechtschreibstörung, die nur einen Teilbereich des Faches Deutsch und der Fremdsprachen betrifft, wirkt sich die Rechenstörung aufgrund der komplexen Erscheinungsformen und der im Einzelfall nach Art, Verlauf und Stärke sehr unterschiedlichen Ausprägung auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik als Ganzes und auch auf andere Fächer aus. Bei einer zur Lese-Rechtschreibstörung analogen Berücksichtigung der Dyskalkulie wäre – vor allem in den weiterführenden Schulen – die Notengebung im Fach Mathematik und auch in den Fächern Physik, Rechnungswesen u. a. nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund kann ein Notenschutz gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayEUG von vornherein nicht infrage kommen, da die Anwendung des allgemeinen Bewertungsmaßstabs im Fach Mathematik zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands erforderlich ist.

Aufgrund dieser Unterschiede in den schulischen Auswirkungen ist eine unterschiedliche Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibstörung bzw. einer Dyskalkulie erforderlich.

- 5. a) Plant die Staatsregierung, Rechenstörung nach ICD-10 F81.2 als Grund für Notenschutz und Nachteilsausgleich in § 52 Abs. 5 BayEUG mit aufzunehmen?**
- b) Wenn ja, wie soll der Notenschutz und der Nachteilsausgleich im Konkreten ausgestaltet sein?**
- c) Wenn nein, wie begründet die Staatsregierung ihre Haltung?**

Ergänzend zu der Darlegung zum Notenschutz (Antwort zu Frage 4 b) muss bezüglich eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden, dass bei einer Rechenstörung nicht nur die Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen (das ist die in Art. 52 Abs. 5 BayEUG genannte Beschränkung für Nachteilsausgleich) beeinträchtigt, sondern in Mathematik das fachliche Leistungsvermögen selbst betroffen ist. Bei einer Rechenstörung sind somit die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich bzw. einen Notenschutz nicht gegeben. Daher ist eine Anerkennung einer Rechenstörung im Sinne der Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes – wie es beispielsweise bei der Lese-Rechtschreibstörung vorgesehen ist – nicht möglich.